

Liebe Eltern der Klassen 5 bis 7 der Realschule und des Gymnasiums,

Corona verhindert wie bereits vor den Ferien den regulären Unterricht und es wird ab Montag keinen normalen Unterricht geben können. Wie aber bereits vor den Ferien werden die Schulen eine Notbetreuung einrichten, worüber wir Sie im Folgenden informieren wollen.

Gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums gelten folgende Regelungen:

„Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?“

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

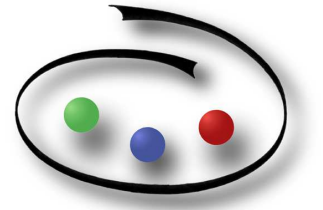
- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und**
- sie **dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.**

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt **keine Formvorschriften** für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Schule (bzw. für kommunale Betreuungsangebote gegenüber dem Träger) also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Vorlauf bis zur möglichen Inanspruchnahme der Notbetreuung sehr kurz ist und die Notbetreuung auch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen soll. Es sollen dadurch aber keine Abstriche bei den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht werden. Es gilt vielmehr der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

(zitiert nach: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2021-01-06-Regelungen-Schulbetrieb-nach-Weihnachtsferien> „Orientierungshinweise Notbetreuung an Schulen“)

Der maximale Umfang der Notbetreuung richtet sich nach dem üblichen Stundenplan der Schülerinnen und Schüler.



Wie setzen wir diese Vorgaben nun um?

Wenn Sie auf der Basis dieser Vorgaben eine Notbetreuung für Ihr Kind benötigen, dann schreiben Sie uns bitte ein Mail unter:

poststelle.jrsn@stuttgart.de

In dieser Mail erklären Sie uns bitte formlos, dass Sie (beide Eltern bzw. Erziehungsberechtigte!) auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit an der Betreuung Ihres Kindes gehindert sind und deshalb eine Notbetreuung benötigen. Eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ist zum jetzigen (noch?!) nicht erforderlich. Es reicht Ihre formlose Erklärung.

In dieser Mail sollten Sie uns auch mitteilen, in welchem zeitlichen Umfang Sie diese Betreuung benötigen. Grundsätzlich umfasst sie den ansonsten geltenden Stundenplan, aber auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen wissen wir, dass nicht für alle Kinder das gesamte „Paket“ notwendig ist, sondern dass manchen z. B. der Vormittag ausreicht. Wir planen die Notbetreuung für die nächsten drei Wochen bis zum 31.01.2021. Sollte es so sein, dass Sie nur eine oder zwei Wochen benötigen, dann ist auch das möglich. Teilen Sie uns das dann bitte mit.

Da momentan das Sekretariat noch nicht besetzt ist, bitten wir Sie dringend darum, dass Sie **nur per Mail und nur über diese Adresse** Ihr Kind für die Notbetreuung anmelden.

Die Betreuung erfolgt dann in Gruppen unter Aufsicht einer Lehrkraft. Um in die genauere Planung gehen zu können, bitten wir Sie darum, dass Sie Ihr Kind

bis spätestens morgen, Freitag, 08.01.2021, 12 Uhr

für die Betreuung anmelden.

In der Zeit der Notbetreuung werden die Kinder am Fernunterricht teilnehmen können. Der Raum wird mit Notebooks ausgestattet sein. Sollte Ihr Kind ein Ipad von der Schule erhalten haben, dann sollte dieses dabei sein. Private Tablets oder Notebooks können nicht über unser Netz ins Internet.

Zum Abschluss möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Notbetreuung nur dann in Anspruch genommen wird, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit der Betreuung für Ihr Kind gibt. Nur so können die Kontakte auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Röhrig